

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Händelssaatgut	
	Reinheit <Vo	Keimfähigkeit /o	Reinheit o/o	Keimfähigkeit /o
Wehrlose Trespe.....	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz ....	80	75	65	65
Weißes Straußgras .....	90	90	90	85
Rohrglanzgras.....	96	80	90	70
Goldhafer .....	90	75	65	65
Futtererbsen und Peluschken .....	98	95	97	90
Ackerbohnen.....	98	95	97	90
Lupinen .....	98	80	95	65
Winter- und Sommer- wicken .....	98	93	97	75
Sojabohnen .....	98	95	97	75
Wintererbsen .....	98	95	97	75

## § 35

(1) Die DSG-Handelszentrale ist zur ordnungsgemäßen Reinigung, Aufbereitung und Einlagerung von Futterpflanzensaatgut unter Ausnutzung sämtlicher Aufbereitungsanlagen und Speicher verpflichtet.

(2) Zur Vereinfachung der Reinigung, Einlagerung und Aufbewahrung des Futterpflanzensaatgutes kann der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale vor Eingang der Bescheinigung der Samenprüfungsstelle kleine Partien gleichartiger Samenreihen innerhalb derselben Sorte und der gleichen

(4) Äquivalente sind nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

Für 1 dz	Weizen dz	Koggen dz	Hafer Gerste dz	Raps Rübsen dz	Senf Lein Mohn dz	Speise- hülsen- früchte dz
Luzerne.....	18,5	20,0	23,0	9,3	7,4	14,8
Bokharaklee .....	16,0	17,3	20,0	8,0	6,4	12,8
Schwedenklee .....						
Glatthafer .....						
Wiesenseschgras .....	17,0	18,4	21,0	8,5	6,8	13,6
Rotklee .....						
Weißklee.....						
Weißes Straußgras.....						
Wiesennispe.....	13,5	14,6	16,8	6,8	5,4	10,8
Inkarnatklee .....						
Wiesenschwingel .....						
Wehrlose Trespe.....						
Deutsches Weidelgras.....						
Einjähriges Weidelgras.....						
Knaulgras .....	6,0	6,5	7,5	3,0	2,4	4,8
Welsches Weidelgras.....						
Serradella.....	4,0	4,3	5,0	2,0	1,6	3,2
Schafschwingel.....						
Winterwicken .....	2,5	2,7	3,1	1,2	1,0	2,0
Wintererbsen .....						
Süßlupinen.....						
Futtererbsen .....	2,0	2,2	2,5	1,0	0,8	1,6
Sommerwicken.....						
Ackerbohnen.....						
Bitterlupinen .....						

Anbaustufe mischen; jedoch ist ein Mischen von Saatgut aus freiem Anbau mit Saatgut aus Vermehrungsanbau verboten.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen die Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte, Anbaustufe, Partienummer und das Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

## § 36

(1) Sind landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, ihren in Vermehrungsverträgen festgelegten Ablieferungsverpflichtungen in Futterpflanzensaatgut nachzukommen, ist der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde eine Überprüfung des Betriebes durch die im § 29 Abs. 4 genannte Kommission zu veranlassen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Die Kommission entscheidet über die abzuliefernde Futterpflanzenart und -mengen bzw. entsprechenden Äquivalente und vermerkt dies auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides. Der zuständige Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale ist durch den Rat der Gemeinde umgehend von der Änderung zu unterrichten.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Güter haben für Fehlmengen einzelner Betriebe eine entsprechende Ersatzlieferung durch andere volkseigene Güter sicherzustellen.